

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II/EG-Referat-1335/30

A-6010 Innsbruck, am 22. September 1992

Tel: 0512/508. Durchwahl Klappe 151
FAX 0512/508595

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

BETRIEBS GESETZENTWURF	
ZL	106
Datum: 24.07.1992	
Verteilt	1. Dez. 1992

Hofl
A. Koyek

Betreff: Entwürfe eines Bundesgesetzes über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sowie einer Verordnung über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen;
Stellungnahme

Zu Zahl 53.100/7-3/92 vom 11. August 1992

Gegen die oben zit. Entwürfe wird aus der Sicht der von der Landesregierung zu wahren Interessen kein Einwand erhoben.

Es wird jedoch bemerkt, daß die Regelung über den Aufwandersatz im Vergleich zu den Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts doch etwas kompliziert erscheint. Gerade eine Pauschalregelung sollte sowohl den Sach- als auch den Personalaufwand in einem abdecken.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes wird verlangt, auch den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen in allen Verfahren I. und II. Instanz, zumindest vor den Arbeits-

- 2 -

und Sozialgerichten, selbst vertreten zu können und dafür auch einen entsprechenden Aufwandersatz gesetzlich vorzusehen. Damit würde nur eine Gleichstellung mit den gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen, die zur Vertretung vor den Gerichten I. und II. Instanz, nunmehr auch mit entsprechendem Kostenersatz, befugt sind, herbeigeführt. Eine Besserstellung der genannten Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen erscheint sachlich nicht gerechtfertigt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

